
Statuten

Radfahrverein Ersigen

Genehmigt durch die Vereinsversammlung
vom 23. Januar 2026

Präambel

Der Radfahrverein Ersigen (nachfolgend RV Ersigen) ist im Jahr 1922 in Ersigen gegründet worden.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen RV Ersigen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ersigen.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 Der RV Ersigen fördert die Freude am Velosport durch attraktive Angebote für alle Mitglieder, organisiert sportliche und gesellschaftliche Anlässe und engagiert sich im Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssport.
- Unabhängigkeit*
- 2 Der RV Ersigen ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der RV Ersigen ist Mitglied im Schweizerischen Radfahrerbund «Swiss Cycling» sowie im Kantonalverband «Swiss Cycling Kantone Bern und Solothurn». Die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling sowie des Kantonalverbands sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks weiteren Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Ethik*
- 3 Der RV Ersigen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
Der Verein und seine Mitglieder unterstellen sich der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Doping*
- 4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien*
- 1 Der RV Ersigen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Mitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Mitglieder*
- 2 Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- Freimitglieder*
- 3 Freimitglieder sind alle natürlichen Personen nach Vereinszugehörigkeit (RV Ersigen) von 40 Jahren. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den RV Ersigen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.
<i>Eintritt</i>	5	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die Einwilligung eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung.
<i>Beendigung, Austritt</i>	6	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	7	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	8	Den Angehörigen der Mitgliederkategorien stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), • Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
<i>Pflichten</i>	9	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich namentlich durch <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Einnahmen aus Vereinsaktivitäten • Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen • Beiträge von Jugend + Sport • Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds • Subventionen der Gemeinde • Einnahmen aus Sponsoring • Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen • Erträge aus dem Vereinsvermögen
<i>Mitgliederbeiträge</i>	2	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

<i>Haftung</i>	3	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
<i>Versicherungen</i>	4	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 7 Vereinsversammlung

<i>Ordentliche Vereinsversammlung</i>	1	Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des RV Ersigen. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
<i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Die Vereinsversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung • Genehmigung des Jahresberichts • Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Präsidiums • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisionspersonen

		<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder • Beschlussfassung über sämtliche zwingend durch Gesetz oder diese Statuten der Vereinsversammlung zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidium, bei Abwesenheit vom Vize-Präsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Ver-sammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsit-zenden</i>	10	Die Versammlungsleitung stimmt und wählt mit, vorbehaltlich des Ausstands oder der Enthaltung zur Vermeidung von Interessenskonflikten.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den RV Ersigen nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen. Im Vorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten • Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets • Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)

- Wahl von Trainings- und Betreuungspersonal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht bei einem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so informiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme Geschenke

- 6 Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 9 Revision

Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision für eine Amtszeit von je vier Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal zwei Amtsperioden beschränkt.
Die Revisoren prüfen die jährliche Jahresrechnung. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 10 Datenschutz

- 1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern und von Dritten ausschliesslich die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Daten. Der Verein wahrt den Schutz der Personendaten seiner Mitglieder und Dritter im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist. Die empfangenden Dritten dürfen die Daten ausschliesslich für vereinsbezogene Aufgaben verwenden und sind zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nach Beschlussfassung der Vereinsversammlung einer Sportorganisation zuzuweisen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 23. Januar 2026 in Bütikofen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 27. Januar 2017 gültigen Statuten und treten am 23. Januar 2026 in Kraft.

Bütikofen, 23. Januar 2026

RV Ersigen



Adrian Locher
Präsident



Thomas Wolleb
Sekretär

Anhang

- Mitgliederbeiträge RV Ersigen

Anhang 1

Mitgliederbeiträge RV Ersigen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des RV Ersigen.

Die Vereinsversammlung vom 23. Januar 2026 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2026 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2026

Mitglieder	CHF 40.–
Freimitglieder	beitragsfrei
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen im Leistungssport

SportlerInnen, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch den nationalen Sportverband festgelegt und direkt an die SportlerInnen in Rechnung gestellt.